

Ortsgemeinde Reudelsterz

Sitzung-Nr.: 092/OGR/008/2018

**Niederschrift
zur öffentlichen Sitzung des Ortsgemeinderates**

Gremium: Ortsgemeinderat	Sitzung am Donnerstag, 07.06.2018
Sitzungsort: in der Gaststätte "Hermeling"	Sitzungsdauer von 19:33 Uhr bis 20:20 Uhr

Anwesend sind:

Ortsbürgermeister(in)

Knauf, Claus

1. Beigeordnete(r)

Wolf, Hans Peter

Beigeordnete(r)

Steffens, Norbert

Ratsmitglied

Gödderz, Horst

Grün, Otto

Kirst, Christian

Kirst, Thomas

Stolz, Thomas

stellv. Schriftführer(in)

Wicha, Sabine

Vertretung für Frau Heike Dewes

entschuldigt fehlt:

Ratsmitglied

Weiler, Hedwig

entschuldigt

1. Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung und stellt fest, dass form- und fristgerecht mit Schreiben vom 24.05.2018 unter schriftlicher Mitteilung der Tagesordnung, eingeladen wurde.
2. Die öffentliche Bekanntmachung erfolgte in der Heimat- und Bürgerzeitung der Verbandsgemeinde Vordereifel "Unsere Vordereifel", Ausgabe-Nr. 22/2018 vom 31.05.2018.
3. Der Vorsitzende stellt fest, dass die Beschlussfähigkeit des Gremium nach § 39 GemO
☒ gegeben ☐ nicht gegeben.
ist.
4. Änderung zur Reihenfolge der Tagesordnung durch einfachen Mehrheitsbeschluss (Mehrheit der anwesenden Ratsmitglieder) werden
☒ nicht beschlossen ☐ beschlossen.
5. Ergänzungen der Tagesordnung (*bei Dringlichkeit iSv § 34 Abs. 7 iVm § 34 Abs. 3 S. 2 GemO*) oder Absetzungen von Beratungsgegenständen (§ 34 Abs. 7 GemO) werden mit Zweidrittelmehrheit (der anwesenden Ratsmitglieder)
☒ nicht beschlossen ☐ beschlossen.

TAGESORDNUNG:

Öffentliche Sitzung

1. Vorschlag für die Durchführung der Wahl der Schöffen
Vorlage: 092/027/2018
2. Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2017 und Entlastungserteilung
Vorlage: 092/028/2018
3. Mitteilungen
4. Einwohnerfragestunde

Es wird wie folgt beraten und beschlossen:

Öffentliche Sitzung

1 Vorschlag für die Durchführung der Wahl der Schöffen **Vorlage: 092/027/2018**

Sachverhalt:

In 2018 steht wieder die Wahl der Schöffen und Hilfsschöffen für die Wahlperiode 2019 - 2023 an.

Für die Ortsgemeinde Reudelsterz ist mindestens **eine** Person in die Vorschlagsliste aufzunehmen.

Es handelt sich um eine Wahl.

Hierfür ist die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Ortsgemeinderatsmitglieder, mindestens jedoch der Hälfte der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Ortsgemeinderates erforderlich.

Die Wahl kann nach vorherigem Beschluss des Ortsgemeinderates entsprechend § 40 Abs. 5 Halbsatz 2 GemO in offener Abstimmung (per Akklamation) erfolgen.

Der Vorsitzende hat bei Wahlen entsprechend § 36 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 GemO kein Stimmrecht.

Ausschließungsgründe gemäß § 22 Abs. 3 GemO finden bei der Abstimmung keine Anwendung.

Bei der Beschlussfassung ist darauf zu achten, dass keine Personen, die unfähig zu diesem Amt sind bzw. aus persönlichen und beruflichen Gründen hierzu nicht berufen werden sollen, in die Vorschlagsliste aufgenommen werden.

Das Amt des Schöffen ist ein Ehrenamt. Es kann daher nur von Deutschen versehen werden (§ 31 Gerichtsverfassungsgesetz -GVG-).

In die Vorschlagsliste sind nicht aufzunehmen:

a.) Personen, die gemäß § 32 GVG unfähig zu dem Amt eines Schöffen sind:

1. Personen, die infolge Richterspruch die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen oder wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als 6 Monaten verurteilt sind;
2. Personen, gegen die ein Ermittlungsverfahren wegen einer Tat schwebt, die den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann.

b.) Personen, die gemäß § 33 GVG aus persönlichen Gründen nicht zu dem Amt eines Schöffen berufen werden sollen:

1. Personen, die bei Beginn der Amtsperiode das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben würden;
2. Personen, die das 70. Lebensjahr vollendet haben oder es bis zum Beginn der Amtsperiode vollenden würden;
3. Personen, die zur Zeit der Aufstellung der Vorschlagsliste nicht in der Ortsgemeinde wohnen;
4. Personen, die aus gesundheitlichen Gründen für das Amt nicht geeignet sind;
5. Personen, die mangels ausreichender Beherrschung der deutschen Sprache für das Amt nicht geeignet sind;
6. Personen, die in Vermögensverfall geraten sind.

c.) Personen, die gemäß § 34 GVG aus beruflichen Gründen nicht zu dem Amt eines Schöffen berufen werden sollen:

1. der Bundespräsident;
2. die Mitglieder der Bundesregierung oder einer Landesregierung;
3. Beamte, die jederzeit einstweilig in den Warte- und Ruhestand versetzt werden können;
4. Richter und Beamte der Staatsanwaltschaft, Notare und Rechtsanwälte;
5. gerichtliche Vollstreckungsbeamte, Polizeivollzugsbeamte, Bedienstete des Strafvollzugs sowie hauptamtliche Bewährungs- und Gerichtshelfer;
6. Religionsdiener und Mitglieder solcher religiöser Vereinigungen, die satzungsgemäß zum gemeinsamen Leben verpflichtet sind;

d.) Die Berufung zum Amt eines Schöffen dürfen ablehnen (§ 35 GVG):

1. Mitglieder des Bundestages, des Bundesrates, des Europäischen Parlaments, eines Landtages oder einer zweiten Kammer;
2. Personen,
 - a) in zwei aufeinanderfolgenden Amtsperioden als ehrenamtlicher Richter in der Strafrechtspflege tätig gewesen sind, sofern die letzte Amtsperiode zum Zeitpunkt der Aufstellung der Vorschlagsliste noch andauert,
 - b) in der vorhergehenden Amtsperiode die Verpflichtung eines ehrenamtlichen Richters in der Strafrechtspflege an mindestens 40 Tagen erfüllt haben oder

- c) bereits als ehrenamtliche Richter tätig sind;
- 3. Ärzte, Zahnärzte, Krankenschwestern, Kinderkrankenschwestern, Krankenpfleger und Hebammen;
- 4. Apothekenleiter, die keinen weiteren Apotheker beschäftigen;
- 5. Personen, die glaubhaft machen, dass ihnen die unmittelbare persönliche Fürsorge für ihre Familie die Ausübung des Amtes in besonderem Maße erschwert;
- 6. Personen, die das 65. Lebensjahr vollendet haben oder es bis zum Ende der Amtsperiode vollendet haben würden;
- 7. Personen, die glaubhaft machen, dass die Ausübung des Amtes für sie oder einen Dritten wegen Gefährdung oder erheblicher Beeinträchtigung einer ausreichenden wirtschaftlichen Lebensgrundlage eine besondere Härte bedeutet.

Im Übrigen wird auf das Schreiben der Verbandsgemeindeverwaltung vom 22. März 2018 verwiesen.

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat beschließt:

- 1. mit der Mehrheit der anwesenden Ortsgemeinderatsmitglieder die Wahl im Wege der offenen Abstimmung durchzuführen (§ 40 Abs. 5 Halbsatz 2 GemO);
- 2. mit der erforderlichen Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Ortsgemeinderatsmitglieder, mindestens jedoch der Hälfte der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Ortsgemeinderates, folgende Person zur Aufnahme in die Vorschlagsliste zu wählen:

Koslik Michael , männlich, geb. 25.12.1963 in Bottrop, Gartenstr. 12, 56727 Reudelsterz

Abstimmungsergebnis:

Ja	7
Nein	0
Enthaltung	0
Befangenheit	0

2 Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2017 und Entlastungserteilung

Vorlage: 092/028/2018

Sachverhalt:

Vor der Beratung dieses Tagesordnungspunktes übergibt der Ortsbürgermeister den Vorsitz an das älteste anwesende Ratsmitglied Otto Grün.

Der Ortsbürgermeister, die Ortsbeigeordneten sowie der Bürgermeister der Verbandsgemeinde nehmen gem. § 22 GemO i.V.m § 114 GemO an der Beratung und Abstimmung nicht teil und verlassen den Sitzungstisch.

Der Jahresabschluss zum 31.12.2017 wurde mit allen Bestandteilen und Anlagen von dem zuständigen Rechnungsprüfungsausschuss geprüft.

Der hierüber gefertigte Prüfbericht wird dem Ortsgemeinderat vom Mitglied des Rechnungsprüfungsausschusses, Herrn Horst Gödderz, bekanntgegeben.

Beanstandungen werden nicht vorgebracht. Vom Rechnungsprüfungsausschuss wird vorgeschlagen, Entlastung zu erteilen.

Beschluss:

Der Jahresabschluss zum 31.12.2017 wird in der nachstehenden Form festgestellt:

1. Ergebnishaushalt	
Gesamtbetrag der Erträge	344.953,11 €
Gesamtbetrag der Aufwendungen	351.975,41 €
Jahresfehlbetrag	7.022,30 €
2. Finanzhaushalt	
a) ordentliche Einzahlungen	316.092,74 €
ordentliche Auszahlungen	301.009,76 €
Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen	15.082,98 €
b) außerordentliche Einzahlungen	0,00 €
außerordentliche Auszahlungen	0,00 €
Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen	0,00 €
c) Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	0,00 €
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	9.643,72 €
Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	-9.643,72 €

d) Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0,00 €
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0,00 €
Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0,00 €
 e) Gesamtbetrag der Einzahlungen	 316.092,74 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen	310.653,48 €
Veränderung des Finanzmittelbestands im Haushaltsjahr	5.439,26 €

Das Eigenkapital der Ortsgemeinde Reudelsterz hat sich zum Schlussbilanzstichtag 31.12.2017 von 1.371.352,69 € um 7.022,30 € auf **1.364.330,39 €** reduziert.

Des Weiteren wird

1. dem Ortsbürgermeister Claus Knauf,
2. den Ortsbeigeordneten, soweit sie den Ortsbürgermeister vertreten haben,
3. dem Bürgermeister der Verbandsgemeinde Vordereifel, Alfred Schomisch,
4. sowie den Beigeordneten der Verbandsgemeinde Vordereifel, soweit sie den Bürgermeister vertreten haben,

Entlastung gemäß § 114 GemO erteilt.

Der Leistung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen oder Auszahlungen wird zugestimmt, soweit eine Zustimmung gemäß § 100 GemO vorgeesehen war, aber noch nicht erteilt worden ist.

Abstimmungsergebnis:

Ja	5
Nein	0
Enthaltung	0
Befangenheit	0

3 Mitteilungen

3.1 Neue Gemeindearbeiter

Ortsbürgermeister Knauf informiert über die Einstellung von zwei neuen Gemeindearbeitern zum 15.03.2018.

3.2 Straßenausbau Klosterstraße

Ortsbürgermeister Knauf informiert über das weitere Vorgehen des Straßenausbaus der Klosterstraße.

4 Einwohnerfragestunde

4.1 Unkrautvernichtung

Seitens der Zuhörer wird angeregt, am Platz vor der Kirche das Unkraut zu vernichten. Ortsbürgermeister Knauf sagt Erledigung zu.

4.2 Rissesanierung Gemeindestraßen

Seitens der Zuhörer wird auf die mangelhafte Rissesanierung hingewiesen. Die Bauleitung der Verbandsgemeindeverwaltung wird aufgefordert, die ausführende Firma zur Nachbesserung aufzufordern.

4.3 Küchenabluft Gemeindehalle

Aus der Zuhörerschaft wird auf die mangelhafte Küchenabluft in der Gemeindehalle hingewiesen. Ortsbürgermeister Knauf sagt zu, hier eine Lösung anzustreben.

Vorsitzende(r)

Schriftführer(in)